

Stadtamt Bremen

Waffen, Jagd- und Fischereierlaubnisse

Nachweis über die zur sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition getroffenen Maßnahmen

Besitzer erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition sind seit der zum 25.07.2009 in Kraft getretenen Änderung des Waffengesetzes verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachzuweisen (§ 36 (3) WaffG)

Angaben zur Person:

Name, Vorname(n), ggf. frühere Namen:

Geburtstag:

Geburtsort:

Anschrift:

Telefonnummer:

(freiwillige Angabe für eventl. Rückfragen)

Rechtslage:

- Seit der zum 01.04.2003 in Kraft getretenen Waffenrechtsänderung dürfen erlaubnispflichtige Schusswaffen nur noch in Waffenschränken gelagert werden, die folgenden Sicherheitsnormen entsprechen:
 - **DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997)**. Die Waffenschränke müssen mindestens dem Widerstandsgrad 0 entsprechen. Anerkannt werden alle entsprechend zertifizierten Waffenschränke, die ab Mai 1997 produziert wurden.
 - **VDMA 24992 (Stand Mai 1995)**. Die Waffenschränke müssen mindestens der Sicherheitsstufe A bei der Aufbewahrung von Langwaffen sowie der Sicherheitsstufe B bei der Aufbewahrung von Kurz Waffen entsprechen.
- WICHTIGER HINWEIS:** Die VDMA-Norm 24992 wurde zum 31.12.2003 aufgelöst. Seit dem 01.01.2004 finden weder durch die VDMA noch durch sonstige Stellen Kontrollen statt, ob die Waffenschränke entsprechend der Norm gefertigt werden. Eine Anerkennung kann somit nur bei Schränken erfolgen, die im Zeitraum von Mai 1995 bis Ende 2003 produziert worden sind, da nur hier die gesetzlich geforderte Einhaltung der VDMA – Norm 24992 sichergestellt ist.
- Waffenbesitzern, die in Unkenntnis dieser Sachlage im guten Glauben nach dem 01.01.2004 einen VDMA-Schrank erworben haben, wird ein Bestandsschutz gewährt.
- Es wird jedoch empfohlen, diese Schränke gegen zweifelsfrei gesetzeskompatible Waffenschränke auszutauschen, um einen ordnungsgemäßen Schutz der Waffen sicherzustellen.
- Ab dem 01.01.2010 werden Waffenschränke nach VDMA – Norm 24992, die nach dem 01.01.2004 produziert worden sind, im Falle eines Neuerwerbs vom Stadtamt Bremen aufgrund der offenen Sicherheitsfragen nicht mehr anerkannt.
- Eine Anerkennung kann jedoch in Ausnahmefällen erfolgen, wenn der Waffenbesitzer durch ein auf seine Kosten zu erstellendes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachweist, dass der Waffenschrank den Anforderungen der VDMA – Norm 24992 (Stand Mai 1995) entspricht.
- **Normen anderer Mitgliedsstaaten des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum**, wenn die Gleichwertigkeit zur DIN/EN 1143-1 oder VDMA 24992 nachgewiesen wird.
 - Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einen Sicherheitsbehältnis erfolgt, dass mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entspricht.
 - Ältere Waffenschränke/Tresore, die nicht den im Waffengesetz genannten Normen entsprechen, können im Einzelfall anerkannt werden, wenn der Waffenbesitzer durch ein auf seine Kosten zu erstellendes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen nachweist, dass der Waffenschrank/Tresor das gesetzlich geforderte Mindestschutzniveau erreicht bzw. überschreitet.
 - Hinsichtlich der Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenvereinen sowie in gesicherten Räumen können gemäß der Vorschriften des § 13 der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz gesonderte Aufbewahrungskonzepte erstellt und behördlich genehmigt werden.
 - Der Waffenbesitzer hat gemäß § 36 (3) WaffG der zuständigen Behörde zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.
 - Verstöße gegen die Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung stellen eine ordnungswidrige Tat dar, die mit Geldbußen bis zu 10.000 € bestraft werden können. Wird der Verstoß nachweislich vorsätzlich begangen, liegt eine Straftat vor, die mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Ort der Schusswaffenaufbewahrung	
<input type="checkbox"/>	dauerhaft bewohntes Gebäude, Anschrift identisch mit Wohnanschrift
<input type="checkbox"/>	dauerhaft bewohntes Gebäude, abweichende Anschrift: _____
<input type="checkbox"/>	nicht dauerhaft bewohntes Gebäude, Anschrift: _____
<input type="checkbox"/>	Aufbewahrung im Bankschließfach folgender Bank: _____
<input type="checkbox"/>	Aufbewahrung im folgenden Schützenhaus: _____
<input type="checkbox"/>	Sonstiger Aufbewahrungsort: _____

Art der Schusswaffenaufbewahrung			
----------------------------------	--	--	--

Ich besitze folgende Anzahl an Waffen:		Gesamtanzahl:	davon Langwaffen: (z.B. Büchsen, Flinten)	davon Kurzwaffen: (z.B. Pistolen, Revolver)
→		Stück	Stück	Stück
Die Waffen werden in Waffenschränken folgender Klassifizierung aufbewahrt:		Anzahl der in den jeweiligen Schränken eingelagerten Langwaffen:		Anzahl der in den jeweiligen Schränken eingelagerten Kurzwaffen:
Anzahl	Waffenschranknorm:			
	VDMA-Norm 24992, Sicherheitsstufe A (zulässig für bis zu 10 Langwaffen ohne Munition)		Stück	Stück
	VDMA-Norm 24992, Sicherheitsstufe A mit Innenfach ohne Klassifizierung (zul. für bis zu 10 Langwaffen, sowie Munition im Innenfach)		Stück	Stück
	VDMA-Norm 24992, Sicherheitsstufe A mit Innenfach mit Klassifizierung B (zulässig für bis zu 10 Langwaffen sowie bis zu 5 Kurzwaffen im Innenfach, Munition nur getrennt von den Waffen)		Stück	Stück
	VDMA-Norm 24992, Sicherheitsstufe B mit Schrankgewicht bzw. Verankerung unter 200kg (zulässig für mehr als 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen, Munition nur getrennt von den Waffen)		Stück	Stück
	VDMA-Norm 24992, Sicherheitsstufe B mit Schrankgewicht bzw. Verankerung über 200kg (zulässig für mehr als 10 Langwaffen und bis zu 10 Kurzwaffen, Munition nur getrennt von den Waffen)		Stück	Stück
	DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 mit Schrankgewicht bzw. Verankerung unter 200kg (zulässig für mehr als 10 Langwaffen und bis zu 5 Kurzwaffen, Munition kann zusammen mit den Waffen gelagert werden)		Stück	Stück
	DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 mit Schrankgewicht bzw. Verankerung über 200kg (zulässig für mehr als 10 Langwaffen u. bis zu 10 Kurzwaffen, Munition kann zusammen mit den Waffen gelagert werden)		Stück	Stück
	DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 in dauerhaft bewohnten Gebäuden (zulässig für mehr als 10 Langwaffen u. mehr als 10 Kurzwaffen, Munition kann zusammen mit den Waffen gelagert werden)		Stück	Stück
	DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 1 in nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden (Mindestnorm für nicht dauerhaft bewohnte Gebäude, zulässig für bis zu 3 Langwaffen)		Stück	Stück
	Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss (nur zulässig zur Aufbewahrung von Munition)		/	/

Ort, Datum
Unterschrift

Dieser Meldebogen ist zusammen mit entsprechenden Nachweisen über das Vorhandensein der Waffenschränke (z.B. in Form von Kaufquittungen, Lieferbescheinigung oder Fotos, aus denen jeweils die Waffenschranknorm inkl. Sicherheitsstufe bzw. Widerstandsgrad hervorgehen muss) einzureichen beim **Stadtamt Bremen, Abschnitt 221, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen**